

---

# **Artikelsatzung**

## **zur Einführung des Euro**

- Euroeinführungssatzung -  
(EES)

zum 01.01.2002

---

## Gliederung - Übersicht

### Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 2
Artikel 1	Entschädigungssatzung	Seite 3
Artikel 2	Verwaltungsgebührensatzung	Seite 5
Artikel 3	Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	Seite 7
Artikel 4	Hauptsatzung	Seite 12
Artikel 5	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 13
Artikel 6	Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung	Seite 14
Artikel 7	Abfallsatzung	Seite 16
Artikel 8	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung	Seite 17
Artikel 9	Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Grävenwiesbach	Seite 19
Artikel 10	Wasserbeitrags- und -gebührensatzung	Seite 20
Artikel 11	Deckgebührensatzung	Seite 22
Artikel 12	Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 23
Artikel 13	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach	Seite 24
Artikel 14	Inkrafttreten	Seite 25

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 13. Februar 2001 nachstehend beigefügte Artikelsatzung verabschiedet:

---

**Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung  
in der Fassung vom 01.03.1994**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von *7,67 EUR* pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten einen Betrag von *5,11 EUR* pro Sitzung.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegestreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um *0,02 EUR* pro Person und Kilometer.

3. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung vom 01.03.1994 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	<i>7,67 EUR</i>
- ehrenamtliche Beigeordnete	<i>7,67 EUR</i>
- Mitglieder der Ortsbeiräte	<i>5,11 EUR</i>
- sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	<i>7,67 EUR</i>
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	<i>7,67 EUR</i>
- Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheidungen	<i>25,56 EUR</i>

## 4. § 3 Abs.3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale pro Sitzung, in der sie die Leitung haben, erhöht. Diese beträgt für

- das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	7,67 EUR
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung	7,67 EUR
- Ausschußvorsitzende	7,67 EUR
- Fraktionsvorsitzende	7,67 EUR
- die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher	7,67 EUR
- die/den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	mtl. 38,35 EUR
- die/den I. Beigeordnete(n)	mtl. 76,69 EUR

Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung erhält darüber hinaus eine Pauschale von monatlich 38,35 EUR. Der/Die I. Beigeordnete(r) erhält eine monatliche Pauschale von 51,13 EUR, für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Pauschale von 25,56 EUR pro Tag.

## 5. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den I. Beigeordneten in dessen Funktion als Vertreter des Bürgermeisters, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,56 EUR.

**Artikel 2      Änderung der Verwaltungsgebührensatzung  
in der Fassung vom 30.06.1998**

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren und Auslagen erhoben

Art der Amtshandlung	Gebührensatz EURO
<b>Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</b>	
Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A4	2,56 EUR
Zeitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist. ½ der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens	2,05 EUR
Durchschriften je angefangene Seite	0,51 EUR
Herstellung von Fotokopien DIN A4 je Seite	0,51 EUR
DIN A3 je Seite	0,77 EUR
Fotokopien für Vereine, Verbände oder Gruppen ohne wirtschaftlichen Charakter sind	gebührenfrei
<b>Ausfertigungen, Bescheinigungen</b>	
Bescheinigungen über Anliegerleistungen	2,56 EUR
Bescheinigungen einfacher Art	2,56 EUR
Ausfertigungen von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen, sonstigen gem. Vordrucken usw.	1,02 EUR
Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,56 EUR
Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,67 EUR
Gewerbebescheinigungen	7,67 EUR
<b>Ordnungswesen</b>	
Erteilung einer Strohverbrennungsgenehmigung für landwirtschaftliche Flächen für forstwirtschaftliche Flächen	10,23 EUR gebührenfrei
Ursprungszeugnis	2,56 EUR
<b>Kassenwesen</b>	
Ersatzausgabe einer Hundesteuermarke	5,11 EUR
<b>Meldewesen</b>	
Polizeiliche An- und Abmeldung	1,53 EUR
Polizeiliche Ummeldungen	1,53 EUR
Prüfung eines Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis	5,11 EUR
<b>Bestattungswesen</b>	
Prüfung und Genehmigung von Grabdenkmälern	10,23 EUR
<b>Fundsachen</b>	

Aufbewahrung von Fundsachen	Gebührenfrei
Kautions für eine Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Europafahne sowie Trikolore, pro Tag	10,23 EUR
<b>Gebühren in Liegenschaftsangelegenheiten</b>	
Für die Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2, Satz 1 BauGB wird für jedes zu teilende Grundstück	38,35 EUR
für die Genehmigung einer Teilung gemäß § 19 Abs. 1 – 3 BauGB wird für jedes zu teilende Grundstück eine Gebühr von zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück erhoben.	38,35 EUR 12,78 EUR
Wird die beantragte Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB versagt, so wird für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt wurde, eine Gebühr von erhoben.	25,56 EUR
Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,23 EUR bis 102,26 EUR
Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,23 EUR 20,45 EUR
Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsges. a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	10,23 EUR  1,02 EUR 51,13 EUR 2.556,46 EUR  0,51 EUR 25,56 EUR 1.278,23 EUR

**Artikel 3      Änderung der Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen  
Feuerwehren in der Gemeinde Grävenwiesbach  
in der Fassung vom 01.07.1999**

1. Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Grävenwiesbach

## Gebührenverzeichnis

1.	Personalgebühr	EURO/Std.	
1.1	Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,45 EUR	
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,67 EUR	
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten	2,56 EUR	
2.	Fahrzeuggebühr je Stunde	EURO/Std.	EURO/km *
2.1	<b>Einsatzleitwagen und Transportfahrzeuge</b>		
	Einsatzleitwagen ELW 1	27,61 EUR	0,92 EUR
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54 EUR	0,92 EUR
	Personenkraftwagen Pkw	24,54 EUR	0,92 EUR
2.2	<b>Tragkraftspritzenfahrzeuge</b>		
	TSF	56,24 EUR	0,92 EUR
2.3	<b>Löschgruppenfahrzeuge</b>		
	LF 8/6 mit TS 8/8	102,26 EUR	0,92 EUR
	LF 8/6 mit TH oder Gefahrgutsatz	112,48 EUR	1,02 EUR
	LF 16 TS	117,60 EUR	1,23 EUR
2.4	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>		
	TLF 8/8	76,69 EUR	0,92 EUR
	TLF 16/25	102,26 EUR	1,23 EUR
2.5	<b>Rüstwagen</b>		
	RW 1	102,26 EUR	0,92 EUR
	*Kilometergeld wird nur bei überörtlichen Einsätzen (außerhalb des Gemeindegebietes) berechnet.		
3.	Gebühr für Anhänger und Geräte	EURO/Std.	
3.1	<b>Anhänger</b>		
	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56 EUR	
	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,68 EUR	
	Schlauchanhänger	35,79 EUR	
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02 EUR	
	Ölschadensanhänger (ÖSA)	30,68 EUR	



<b>3.2 Geräte</b>	Grundkosten/Std.	jede weitere Std.
Tragkraftspritze 8/8 - TS 8/8	17,90 EUR	8,69 EUR
Tragkraftspritze 16/8 - TS 16/8	20,45 EUR	10,23 EUR
Motorkettensäge	10,23 EUR	5,11 EUR
Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78 EUR	6,14 EUR
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45 EUR	10,23 EUR
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79 EUR	17,90 EUR
Elektrohammer	10,23 EUR	5,11 EUR
Mehrzweckzug – Z 16	15,34 EUR	7,67 EUR
Mehrzweckzug – Z 32	25,56 EUR	12,78 EUR
Hochdruckbelüftungsgerät	51,13 EUR	25,56 EUR
Öl-Wasser-Sauger	10,23 EUR	5,11 EUR
Trennschleifer	10,23 EUR	5,11 EUR
Brennschneidegerät	15,34 EUR	7,67 EUR
Handscheinwerfer	5,11 EUR	2,56 EUR
Auffangbehälter bis 100 l	7,67 EUR	3,58 EUR
Auffangbehälter bis 500 l	10,23 EUR	5,11 EUR
Auffangbehälter bis 5000 l	17,90 EUR	8,69 EUR
Auffangbehälter über 5000 l	25,56 EUR	12,78 EUR
Ölsperre je 10 Meter	51,13 EUR	25,56 EUR
Hebekissen bis 40 Tonnen	20,45 EUR	10,23 EUR
Funkenfrees Schneidegerät (S 90/SP 30)	25,56 EUR	25,56 EUR
<b>3.3 Pumpen</b>		
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01 EUR	11,25 EUR
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,12 EUR	13,80 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,13 EUR	25,56 EUR
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	61,36 EUR	30,68 EUR
Mastpumpe	51,13 EUR	25,56 EUR
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13 EUR	25,56 EUR
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13 EUR	25,56 EUR
Permanentsauger – PS	20,45 EUR	10,23 EUR
Ex-Flüssigkeitssauger	25,56 EUR	12,78 EUR
Wasserstrahlpumpe	10,23 EUR	5,11 EUR
Elektro-TP (<200 l/min.)	10,23 EUR	5,11 EUR
<b>3.4 Strahlrohre</b>	<b>EURO/je Tag</b>	
Strahlrohr - B	5,11 EUR	
Strahlrohr – C	4,09 EUR	
Strahlrohr – D	2,56 EUR	
<b>3.5 Schläuche</b>		
D-Druckschlauch	5,11 EUR	
C-Druckschlauch	10,23 EUR	
B-Druckschlauch	12,78 EUR	
A-Saugschlauch	7,67 EUR	
Hochdruckschlauch 30 m	20,45 EUR	

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	<b>EURO/je Stück</b>
Prüfen, Waschen und Trocknen	10,23 EUR
Vulkanisieren	12,27 EUR
Ein/Fortbinden von D-Kupplung	5,11 EUR
Ein/Fortbinden C-Kupplung	6,65 EUR
Ein/Fortbinden B-Kupplung	8,18 EUR
Ein/Fortbinden A-Kupplung	12,78 EUR
<b>4. Armaturen, Löschgeräte und Leitern</b>	<b>EURO/je Tag</b>
<b>4.1 Armaturen</b>	
Standrohr mit Schlüssel	10,23 EUR
Verteiler	10,23 EUR
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	7,67 EUR
<b>4.2 Löschgeräte</b>	
Feuerlöscher unabhängig der Größe und des Löschmittels	7,67 EUR
Kübelspritze	5,11 EUR
Löschdecke	5,11 EUR
<b>4.3 Neufüllung der Feuerlöscher</b>	
Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt, zuzüglich 20% des Rechnungsbetrages. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	
<b>4.4 Leitern</b>	<b>EURO/je Tag</b>
Steckleiterteil	3,83 EUR
3-tlg. Schiebeleiter	20,45 EUR
Klappleiter	5,11 EUR
Hakenleiter	7,67 EUR
<b>4.5 Sonstige Geräte</b>	
Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
<b>4.6 Reparaturen</b>	
Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
<b>5. Atemschutz</b>	
Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	

<b>5.1</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren</b>	<b>EURO/je Stück</b>
	Atemschutzgerät	7,67 EUR
	Atemschutzmaske	5,11 EUR
<b>5.2</b>	<b>Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten</b>	
	Lungenautomat	7,67 EUR
	Atemschutzmaske	7,67 EUR
	Atemschutzgerät	16,36 EUR
	1/2-Jahresprüfung	20,45 EUR
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	4,60 EUR
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,14 EUR
<b>6.</b>	<b>Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten</b>	<b>EURO/je Tag</b>
	Tragkraftspritze TS 8/8	7,67 EUR
	Atemschutzgerät	6,14 EUR
	Fahrzeugfunkanlage	5,11 EUR
	Handfunksprechgerät	3,58 EUR
<b>7.</b>	<b>Prüfen und Reinigen</b>	
<b>7.1</b>	<b>Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung</b>	
	Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
<b>7.2</b>	<b>Prüfen von Pumpen</b>	<b>EURO/Stunde/je Stück</b>
	200 l Nennleistung	10,23 EUR
	400 l Nennleistung	12,78 EUR
	800 l Nennleistung	15,34 EUR
	1600 l Nennleistung	17,90 EUR
<b>7.3</b>	<b>Prüfung v. Leitern lt. Unfallverhütungs-</b>	
	<b>vorschrift (UVV)</b>	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreiß-	
	haken, Krankentrage	10,23 EUR
	3-teilige Schiebeleiter	18,41 EUR
<b>7.4</b>	<b>Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von</b>	
	<b>Vollschutzanzügen</b>	30,68 EUR
<b>7.5</b>	<b>Prüfen von Funkgeräten und -meldeempfängern</b>	
	Funkgerät im 4 m-Band	17,90 EUR
	Funkgerät im 2 m-Band	12,78 EUR
	Funkalarmempfänger	7,67 EUR
<b>8.</b>	<b>Gebühren für besondere Leistungen</b>	
<b>8.1</b>	<b>Insekteneinsätze</b>	
	Außerhalb des Gemeindegebietes: Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- u. Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren	

Innerhalb des Gemeindegebietes:

Es erfolgt keine Berechnung, da die komplette Ausrüstung von der FFW Grävenwiesbach selbst gezahlt wurde.

- 8.2 Öffnen einer Tür** Pauschalbetrag 76,69 EUR  
zuzüglich Material
- 8.3 Säubern von Verkehrsflächen**  
Abstreuen von Ölspure, Aufnahme von Öl- und Kraftstoffen in geringen Mengen wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Personalaufwand und der Fahrzeuggebühren berechnet. Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 8.4 Entfernen von Eiszapfen**  
wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.
- 8.5 Eigentumssicherung**  
wird nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand plus Fahrzeuggebühren berechnet.
- 9. Alarmierung**  
Mißbräuchliche Alarmierung Pauschalbetrag 357,90 EUR  
Fehlalarmierung z.B. durch Brandmeldeanlagen Pauschalbetrag 357,90 EUR
- 10. Ölbinde-, Säure- und Schaummittel**  
Der Verbrauch von Öl-, Säurebindemittel sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt, zuzüglich 20%.
- 11. Entsorgung**  
Die Entsorgung von Öl-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

**Artikel 4      Änderung der Hauptsatzung  
in der Fassung vom 01.04.1994**

1. § 2 Abs. 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

3: Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 10.225,84 EUR im Einzelfall.

2. § 2 Abs.3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

4: Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 10.225,84 EUR im Einzelfall

**Artikel 5      Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung  
in der Fassung vom 14.09.1995**

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	10.225,84 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	25.564,59 EUR
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	51.129,19 EUR

## Artikel 6 Änderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung in der Fassung vom 01.01.1981

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge:

### 1. für die öffentlichen Abwassersammelleitungen

Beitragsgebiete	Beitrag je m <sup>2</sup> Grundstücksfl.	Beitrag je m <sup>2</sup> mög- liche Geschoßfläche
Am Wenzelflecken	4,09 EUR	4,09 EUR
Am Zellbaum und Am Weinberg	5,27 EUR	5,27 EUR
Übriges Gemeindegebiet	3,94 EUR	3,94 EUR

### 2. für öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Beitragsgebiete	Beitrag je m <sup>2</sup> Grundstücksfl.	Beitrag je m <sup>2</sup> mög- liche Geschoßfläche
Am Wenzelflecken	0,79 EUR	0,79 EUR
Am Zellbaum und Am Weinberg	0,95 EUR	0,95 EUR
Übriges Gemeindegebiet	0,77 EUR	0,77 EUR

2. § 8 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr je so errechneten m<sup>3</sup> Abwasser beträgt

- a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 2,45 EURO  
b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,97 EURO

3. § 13 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1981	3,07 EUR
ab 1. Januar 1982	4,60 EUR
ab 1. Januar 1983	6,14 EUR
ab 1. Januar 1984	7,67 EUR
ab 1. Januar 1985	9,20 EUR
ab 1. Januar 1986	10,23 EUR

im Jahr.

4. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Gemeinde vom Abgabepflichtigen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 1,53 EUR pro Jahr.

§ 14 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen des Frischwasserzählers aus Wasserversorgungsanlagen nach § 6 Abs. 2, der Sonderwasserzähler nach § 8 Abs. 3 und der Abwasserzähler nach § 8 Abs. 5 ist eine Verwaltungsgebühr je abgelesenen Zähler und je Ablesung von 1,53 EUR zu zahlen.

§ 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für jede vom Anschlußnehmer gewünschte Zwischenablesung hat der Antragssteller je Ablesung eine Verwaltungsgebühr von 2,56 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 EUR je Ablesung.



---

**Artikel 7      Änderung der Abfallsatzung  
in der Fassung vom 01.01.1992**

1. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Je Liter gebührenpflichtigen Behältervolumens wird eine Gebühr von 1,98 EUR pro Jahr bei Dekadenabfuhr des Restmüllbehälters erhoben; das sind für

50-Liter-Behälter	8,28 EUR/pro Monat
60-Liter-Behälter	9,92 EUR/pro Monat
80-Liter-Behälter	13,19 EUR/pro Monat
120-Liter-Behälter	19,79 EUR/pro Monat
240-Liter-Behälter	39,52 EUR/pro Monat
1.100-Liter-Behälter	181,41 EUR/pro Monat

1. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 3,32 EUR für 70 Liter abgegeben.

2. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Für den 2. und jeden weiteren Haushalts-, Mono- und Papierbehälter wird eine Gebühr von 10,23 EUR pro Monat erhoben.

(7) Für die Entsorgung sperriger Abfälle wird zur Deckung der Beseitigungskosten eine Gebühr von 0,23 EUR pro Kilo erhoben. Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid angefordert.

## Artikel 8      **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.12.1996**

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche ohne örtliches Begräbnis	pro Tag	51,13 EUR
b) Für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag		
bei der Beisetzung innerhalb der Gemeinde		35,79 EUR
bei der Beisetzung außerhalb der Gemeinde		61,36 EUR
c) Für die Gestellung von Sargträgern durch die Gemeinde	pro Träger	51,13 EUR
d) Für das Abmauern, die Neuanlegung eines Doppelgrabes		204,52 EUR

2. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab		
1. in einem Reihengrab		536,86 EUR
2. in einem Wahlgrab		
a) Erstbestattung		536,86 EUR
b) jede weitere Bestattung		536,86 EUR
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab		230,08 EUR

3. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung		
a) in einer Umreihengrabstätte		255,65 EUR
b) in einer Urnenwahlgrabstätte		255,65 EUR
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung		255,65 EUR

§ 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheins des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zuge- führt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von		12,78 EUR
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.		

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

Die Verwaltungsgebühren betragen:

a) Für die Umbettung einer Leiche		51,13 EUR
Die Kosten der Umbettung trägt der/die Auftraggeber/in		
b) Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmalen		10,23 EUR

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Gewerbetreibenden.

§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 51,13 EUR
  - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 102,26 EUR

§ 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 51,13 EUR

§ 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- pro Grabstelle 562,42 EUR

§ 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:
- je Grabstelle 383,47 EUR

**Artikel 9      Änderung der Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser  
und Gemeinschaftsräume der Gemeinde Grävenwiesbach in der Fassung vom  
09.05.1978**

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Bei der Benutzung des Gemeinschaftsraumes in dem

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Bürgerhaus Grävenwiesbach und in den Dorfgemeinschaftshäusern Hundstadt, Naunstadt, Heinzenberg und Mönstadt werden einschließlich Küchenbenutzung erhoben. | 92,03 EUR |
| a) Bürgerhaus Grävenwiesbach, kleiner Raum, mit Küchenbenutzung  | 69,02 EUR |
| b) Dorfgemeinschaftshaus Hundstadt kleiner Saal (vergrößerter Thekenbereich) mit Küchenbenutzung   | 69,02 EUR |
| Vereinsraum mit Küchenbenutzung  | 46,02 EUR |
| verkleinerter Saal mit Küchenbenutzung   | 46,02 EUR |
| 2. Für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes in dem Dorfgemeinschaftshaus Laubach einschließlich Küchenbenutzung wird eine Gebühr von erhoben                    | 69,02 EUR |
| 3. Für Beerdigungskaffee in den Gebäuden zu Ziffer 1   | 46,02 EUR |
| 4. Für Beerdigungskaffee in den Gebäuden zu Ziffer 2   | 34,51 EUR |

§ 3 Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

**Schlachtraumbenutzung**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Bei Benutzung des Schlachtraumes im DGH Naunstadt wird erhoben: |           |
| a) Schlachten von Großvieh   | 61,36 EUR |
| b) Schlachten eines Schweines                                      | 30,68 EUR |
| jedes weitere Schwein  | 19,17 EUR |
| c) für jedes Kalb oder Schaf                                       | 30,68 EUR |



zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,77 EUR.

**Artikel 11    Änderung der Deckgebührensatzung  
in der Fassung vom 01.08.1969**

Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bullenstation – Erhöhung, pro Deckakt<br>(seitherige Gebühr 1,02 EUR). Nachdeckungen<br>bleiben unberücksichtigt. | 2,05 EUR |
| 2. Eberstationen – Neufestsetzung, pro Deckakt<br>Nachdeckungen bleiben unberücksichtigt.                            | 1,02 EUR |

---

**Artikel 12    Änderung der Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte in der Fassung vom 17.05.1994**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit,  
je Kalendermonat und Gerät 81,81 EUR
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit,  
je Kalendermonat und Gerät, 40,90 EUR
3. für Apparate, bei denen Sex und Gewalt im  
Mittelpunkt stehen,  
je Kalendermonat und Gerät 2045,17 EUR

b) zu § 2 b):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit  
je Kalendermonat und Gerät 40,90 EUR
1. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  
je Kalendermonat und Gerät 20,45 EUR
4. für Apparate, bei denen Sex und Gewalt im  
Mittelpunkt stehen  
je Kalendermonat 3067,75 EUR

a) zu § 2 c):

- je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,56 EUR



**Artikel 13    Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der  
Gemeinde Grävenwiesbach  
in der Fassung vom 06.09.1999**

1. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut.

Ab dem 01.01.2000 beträgt die Steuer jährlich

für den ersten Hund	49,08 EUR
für den zweiten Hund	98,17 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	147,25 EUR

**Artikel 14      Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.